

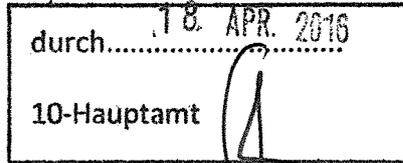


Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Amt 61 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt
- über 10 - Hauptamt -

14 - Revisionsamt
30 - Rechts- und Ordnungsamt
80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften



Landeshauptstadt
Mainz

A. 04/16

Stadtplanungsamt
Maria Schmitt
Abteilung Stadtplanung

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau A | Zimmer 213 a

Tel 0 61 31 - 12 30 41
Fax 0 61 31 - 12 26 71
maria.schmitt@stadt.mainz.de
www.mainz.de

10-Hauptamt

i.A. Blunke

Mainz, 18.04.2016

Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Backhaushohl / Römersteine (O 67)"; Satzung O 67-VS/I
Aktenzeichen: 61 30 02 - 002/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. a. Satzung wurde vom Stadtrat am 16.03.2016 beschlossen. Beigefügt erhalten Sie eine Kopie der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.04.2016, mit der die Satzung in Kraft tritt.

Im Auftrag

Schmitt

Anlage

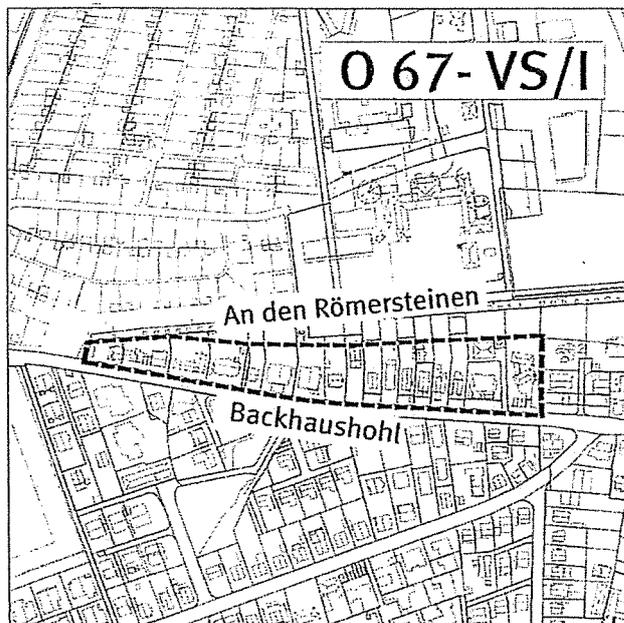
Amtsblatt der Stadt Mainz

Nr. 13 vom 08.04.2016

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanteurwurfes "Backhaushohl / Römersteine (O 67)"

Aufgrund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des am 09.04.2014 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Backhaushohl / Römersteine (O 67)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2016 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 / und 2 BauGB die erste Verlängerung der Geltungsdauer der am 17.04.2014 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein Jahr als Satzung O 67-VS/I beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung O 67-VS/I über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung O 67-VS/I kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.